

Richtlinien der Stadt Waldkirchen für die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Jugendförderung

A) Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im jeweiligen Haushalt der Stadt Waldkirchen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Antragsberechtigt sind nur Vereine, Gruppen und freie Träger aus dem Stadtgebiet Waldkirchen.
2. Soweit der Landkreis Freyung-Grafenau (Kreisjugendring) als örtlicher Träger für die Bezuschussung einer Jugendbildungs- oder Freizeitmaßnahme zuständig ist, entfällt die Bezuschussung aus Stadtmitteln.
3. Zuschüsse werden nur gegeben, wenn die Veranstaltungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
4. Die Zuschussvergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Bürgermeister. Eingehende Anträge werden in der Reihenfolge der Antragsstellung berücksichtigt. Der Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales wird über die Anträge informiert und trifft im Zweifelsfall die Entscheidung.
5. Schulische Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.
6. Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.
7. Antragsformulare sind bei der Stadt Waldkirchen erhältlich.

B) Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll die Jugendorganisationen der Stadt und andere in der Stadt Waldkirchen anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen durchzuführen bzw. ihre Mitglieder an überregionalen Bildungsveranstaltungen teilnehmen zu lassen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben. Die Träger/Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch den Jugendring beraten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen jungen Menschen Lernfelder angeboten werden, in denen sie in Bereichen wie allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung geschult werden. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die Teilnehmer/innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Jugendorganisationen der Stadt und andere in der Stadt tätige Vereine, Gruppen und anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn
 - die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinie entspricht;
 - die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;

- die Teilnehmer/innen nicht älter als 26 Jahre sind;
- die Teilnehmer/innen- Zahl mindestens 10 beträgt;
- je angefangene 20 Teilnehmer/innen wenigstens 1 Referent/in oder Verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht.

4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen, der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

4.3 Dauer der Maßnahmen

Eine Förderung kann beantragt werden für

- Eintagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden, die Inhalte im Sinne der Jugendbildung umfassen).
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 5 Tage (mit mindestens 6 Stunden pro Tag, die Inhalte im Sinne der Jugendbildung umfassen).
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Mieten
- Honorare und Referenten/innen- Kosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern/innen entstehen.
- Organisationskosten

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt € 10,- je Tag und Teilnehmer/in, bei Seminarabenden € 2,50 je Tag und Teilnehmer/in. Die Höhe der Förderung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten und ist auf 70 % der Gesamtkosten , maximal 750,- € begrenzt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Die Anträge sind auf dem entsprechenden Formblatt der Stadt einzureichen.

6.1.2 Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Teilnehmer/innen- Liste im Original (Name, Wohnort, Alter, Unterschrift)
- b) ein tabellarischer Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche und inhaltliche Ablauf sowie
 - das jeweilige Arbeitsthema ersichtlich sind.
- c) Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben

6.1.3 Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Waldkirchen einzureichen.

6.2 Bewilligung

Der Bürgermeister bewilligt die Höhe der Förderung im Rahmen des Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Förderung kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto, sie kann auf kein Privatkonto überwiesen werden.

6.3 Überprüfung

Die Stadt Waldkirchen behält sich eine inhaltliche und rechnerische Überprüfung der Anträge (einschließlich der Belege) vor. Die Belege sind mind. 5 Jahre aufzubewahren. Mit der Annahme der Förderung erklärt der Zuwendungsempfänger die Zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses!

C) Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtgebiet Waldkirchen tätigen Jugendorganisationen, Vereine, Gruppen und anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinie entsprechen.
- 4.2 Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- 4.3 Die Maßnahmen müssen mindestens zwei volle Tage und dürfen höchstens 16 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- 4.4 Kurzfristige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Umkreis von 100 km stattfinden.
- 4.5 Die Teilnehmer/innen dürfen nicht älter als 26 Jahre alt sein.
- 4.6 Die Teilnehmer/innen -Zahl beträgt mindestens 10 Personen.
- 4.7 Pro 10 Teilnehmer/innen muss eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
- 4.8 Die Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- 4.9 Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Mieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt 6,- € pro Tag und Teilnehmer/in einschließlich Betreuer/innen. Die Höhe der Förderung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten und ist auf 50 % der Gesamtkosten , maximal 750,- € begrenzt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung:

6.1.1 Die Anträge sind auf dem entsprechenden Formblatt der Stadt einzureichen.

6.1.2 Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Ausschreibung bzw. Einladung;
- b) ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm
- c) die Teilnehmer/innen-Liste im Original
- d) die Kostenaufstellung (Ein- und Ausgaben)

6.1.3 Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Waldkirchen einzureichen.

6.2 Bewilligung

Der Bürgermeister bewilligt die Höhe der Förderung im Rahmen des Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Förderung kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto (kein Privatkonto).

6.3 Überprüfung

Die Stadt Waldkirchen behält sich eine inhaltliche und rechnerische Überprüfung der Anträge (einschließlich der Belege) vor. Die Belege sind mind. 5 Jahre aufzubewahren. Mit der Annahme der Förderung erklärt der Zuwendungsempfänger die Zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses!

Waldkirchen, 29. Juni 2009

Josef Höppler
1. Bürgermeister